

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

zu einer beträchtlichen Maut- und Zollstätte sich gestaltete,¹⁾ als Gränzveste, um deren Besitz die Landesherren von Jenseits und Diesseits öftmals sich stritten und fehdeten, eine strategische Wichtigkeit erhalten habe. Vom Lande zogen immer mehr Bewohner, besonders Handwerker, herbei, siedelten sich daselbst an, erhielten nicht nur für sich und ihre Familien die Freiheit von der Leibeigenschaft, sondern auch von den Landesherren verschiedene Privilegien, Gerichts- und Mautbegünstigungen für ihren Handel und ihre Gewerbe, Wochenmärkte und Jahrmarkte, und hielten sich in jener Zeit, wo mehrfach auch längs des Inn hinab blutige Kriegsdramen, zwischen den Bogen, Ortenburgern, Andechsern, Bayern und Passauern sich abspielten, vor den feindlichen Gewaltthaten und Plünderungen, unter dem Schutze der Burg, die sie im Falle der Noth mit bewaffneter Hand mitvertheidigen halfen, viel sicherer, als am offenen Lande. Und wenn auch der Ort in jener wildstürmischen Zeit öftmals angegriffen, erobert und verbrannt wurde, erhob er sich dennoch bald wieder von diesen Unfällen neu verjüngt.

Jedoch haben uns die aus jener Zeit noch vorhandenen Urkunden über das innere Wirken Schärdings nur Weniges aufbewahrt. Folgende Notizen mögen hier ihren Platz haben.

Im Jahre 1170 erscheint Hermannus de Scardinge, und im Jahre 1200 Pernhardus de Schärding als Zeuge für Kloster Formbach;²⁾ im Jahre 1230 schenken Walchunus de Scherding und Sifridus de Scherding zum Kloster Formbach.³⁾ Unter den Zeugen letzterer Schenkung wird ein Notarius de Scherding genannt. Sie mochten freie Hausbesitzer gewesen sein.

Als Zeugen für Kloster Formbach stehen ferner: Im Jahre 1170 und 1180 Rudegerus de Chlinge — Kling-Mühle;⁴⁾ — im Jahre 1200 Albero et Werigandus de Absmule — Abtsmühle⁵⁾ — und um selbe

waren zu Wasser und Land im täglichen Verkehre. Alle Gewürze und Südfrüchte aus der Levante und aus Italien gingen damals über den Brenner und auf dem Inn nach Österreich. E. Ritter v. Koch-Sternfeld: Anhang zur topographischen Matrikel 1841, pag. 142.

1) Bei solch' lebhafter Schiffahrt dürfen die Mauten und Wassergölle hoch angeschlagen werden. E. R. von Koch-Sternfeld: Chorherrenpropstei Suben am Inn. S. 15. Für die Bedeutsamkeit des Zolles zu Schärding spricht der Umstand, daß die Formbacher Dynasten die Erträgnisse desselben zur Fundation und Aussteuerung der Convente zu Formbach, und Suben widmeten; ferner, daß Bischof Rudiger von Passau dem Kaiser Friedrich II., der die Bezahlung der Schulden desselben an die Wechsler von Rom und Siena — 1400 Kölner Mark Silbers — auf sich genommen hatte, die vom Hochstift Passau an die Babenberger gegebenen Lehen, insbesondere aber den Zoll zu Schärding überlassen und zum Pfande eingesetzt hatte 1237. Mon. boic. XXX., 263. Die Schärdinger Maut war für die bayerischen Herzöge ein reichlich fließender Geldbrunnen, daher die Befreiungen, Verpfändungen und Anweisungen hierauf.

2) U. B. I., pag. 741, Nr. CDX. 750 Nr. CDXLVI; 755, CDLXIX; 767 Nr. DXXII.

3) U. B. I., pag. 776, Nr. DLXI, 775, Nr. DLVIII.

4) C. I. I., pag. 742, Nr. CDXII. 743, CDXVIII; 745, Nr. CDXXXIII. 746, Nr. CDXXIX.

5) C. I., pag. 763. Nr. DV. 764 Nr. DIX; 753 Nr. CDLVIII.